

Abschnitt X

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Milch

§ 21

(1) Die Erzeuger, die Milch gemäß Abschnitt VI der Anordnung vom 31. Mai 1956 (GBl. I S. 437) an die Molkereien liefern, haben gegenüber den Molkereien einen Anspruch auf Rücklieferung von Magermilch in folgender Höhe:

- a) für abgelieferte Milch (Pflichtablieferung und Verkauf) 40 % von der mit natürlichem Fettgehalt abgelieferten Milchmenge;
- b) für verkaufte Milch weitere 20% von der auf den Basisfettgehalt (3,5%) umgerechneten Milchmenge. Soweit der Durchschnittsfettgehalt über 3,5% liegt, ist der Anspruch nach dem tatsächlichen Fettgehalt zu errechnen.

(2) Die Molkereien sind auf Verlangen der Erzeuger verpflichtet, diese Magermilchansprüche in voller Höhe zu erfüllen.

(3) An Stelle von Magermilch kann von den Molkereien — unter Rücksichtnahme auf den Bedarf für die Viehaufzucht — auf Wunsch der Erzeuger auch Speisequark und Magerkäse geliefert werden.

(4) Die an die Erzeuger gelieferte Magermilch muß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Viehseuchen erhitzt und von einwandfreier Beschaffenheit sein. An Stelle von Magermilch kann Buttermilch zurückgegeben werden.

§ 29

(1) Der Anspruch auf Rücklieferung von Magermilch oder Buttermilch verfällt, wenn der Erzeuger diese Milchmengen nicht innerhalb von drei Monaten (auch über das Veranlagungsjahr hinaus) abnimmt oder auf einen anderen Erzeuger überträgt.

(2) Die Molkereien sind berechtigt, innerhalb des unter Abs. 1 genannten dreimonatigen Verfalltermins, jedoch nicht über das Veranlagungsjahr hinaus, Ansprüche auf Rücklieferung von Magermilch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe von einem Erzeuger auf einen anderen zu übertragen, wenn dazu das Einverständnis des Erzeugers, der die Rücklieferung von Magermilch nicht in Anspruch genommen hat, vorliegt.

(3) Die Molkereien sind berechtigt, nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist von drei Monaten die nicht in Anspruch genommene Magermilch für die Produktion von Erzeugnissen für die Versorgung zu verwenden.

§ 30

(1) Neben den Rücklieferungen von Magermilch haben die Erzeuger bei der Ablieferung von Milch außerdem folgenden Anspruch auf Auslieferung von Futtermitteln:

- a) für 100 kg Milch (3,5 % Fett) in Erfüllung der Pflichtablieferung des laufenden Jahres oder als Überlieferung des Jahressolls = 4 kg Sojaschrot oder im Austausch andere Futtermittel;
- u) für 100 kg Milch (3,5 % Fett) als Lieferung zum freien Verkauf = 5 kg Sojaschrot oder im Aus-

täusch andere Futtermittel. Diese Futtermittelrücklieferung ist auch ablieferungsfreien Kuh-, Ziegen- und Schafhaltern zu gewähren.

(2) Die Molkereien haben die Bezugsrechte den Erzeugern mit der monatlichen Milchabrechnung auszuhändigen.

(3) Verfügt der Erzeuger nach bereits vorgenommener Verrechnung von Überlieferungen anderweitig über diese (z. B. für die Verarbeitung zu Produkten für den Eigenbedarf oder als Austausch für andere Erzeugnisse), so ist er zur Rückerstattung der zuviel bezogenen Futtermittel verpflichtet. Die Molkerei hat diese Erzeuger mit der zuviel ausgegebenen Futtermittelmenge zu belasten. Verkauft der Erzeuger der Molkerei bereits abgerechnete Überlieferungen, so ist ihm zusätzlich eine Bezugsberechtigung über 1 kg Futtermittel je 100 kg verkaufte Milch bei 3,5 % Fett auszuhändigen.

(4) Beim Abschluß von Jahres Verträgen über den Aufkauf von Milch mit LPG sind diesen beim Vertragsabschluß Bezugsberechtigungen über 50 % der gemäß Abs. 1 Buchst. b zustehenden Futtermittel auszuhändigen. Die weiteren 50 % der zustehenden Futtermittel sind monatlich auf der Grundlage der verkauften Milch unter anteiligem Abzug der bereits ausgelieferten Futtermittel auszuhändigen.

Abschnitt XI

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Eiern

§ 31

(1) Den Erzeugern, die nach Erfüllung des Ablieferungssolls in Hühnereiern in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember des laufenden Jahres Eier zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung von Eiern abliefern, werden diese Ablieferungen auf das Ablieferungssoll des nächsten Jahres im Verhältnis 100:110 (100 Stück Ablieferung = 110 Stück Anrechnung) angerechnet.

(2) Ablieferungsfreien Hühnerhaltern kann für den Verkauf von Hühnereiern Futtergetreide verkauft werden. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse legt die Zeiträume und Bedingungen hierfür gesondert fest.

Abschnitt XII

Naturalverarbeitung von Milch

§ 32

(1) Der Erzeuger kann Milchüberschüsse in den Molkereien zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf oder zum Verkauf auf Bauernmärkten verarbeiten lassen, wenn das Ablieferungssoll in Milch für die abgelaufene Zeit und für den laufenden Monat erfüllt und die Erfüllung des Jahressolls in Milch gesichert ist.

(2) Für die Verarbeitung haben die Molkereien 12% der dazu abgegebenen Milchmenge von den Erzeugern einzubehalten (Naturalleistung).

(3) Für die Verarbeitung von Ziegenmilch aus ablieferungsfreien Betrieben kann von den Molkereien oder Milchsammelstellen ein Entgelt bis zu 0,04 DM je Kilogramm (3,5 % Fett) erhoben werden.